

**Satzung**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten für**  
**Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis**  
**des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken**  
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)  
**Beschluss der Verbandsversammlung der FWF vom 14.12.2023**

Aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 22 KommZG erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken folgende Kostensatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

## § 1 Kostenerhebung

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt vorgenommen werden (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

## § 2 Höhe der Gebühren und Auslagen

Die Höhe der Gebühren und Auslagen bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die bereits in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen worden sind.

## § 3 Inkrafttreten

Die Neufassung der Kostensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung Mittelfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 24.03.2022 außer Kraft.

Uffenheim, 14.12.2023

  
Tamara Bischof  
Verbandsvorsitzende

Fernwasserversorgung Franken  
Fernwasserstraße 2  
97215 Uffenheim

Telefon 09842 938-0  
Telefax 09842 938-150

info@fernwasser-franken.de  
www.fernwasser-franken.de

Sparkasse im Landkreis  
Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim  
IBAN: DE 92 7625 1020 0620 0033 50  
BIC: BYLADEM1NEA





Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

vom 14.12.2023

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken

Tarif-grupp	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1	1.1	Allgemeine Amtshandlungen Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15,00 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1€ je angefangene Seite, mindestens 15,00 €.
	1.2	Amtshandlungen 1. im überwiegenden öffentlichen Interesse, die von Amts wegen vorgenommen werden (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG) Sind diese von einem Beteiligten veranlasst, so sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht	Kostenfrei
		2. im Vollstreckungsverfahren	
		a) Androhung von Zwangsmitteln, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird (Art. 36 VwZVG)	15,00 € bis 150,00 €
		b) in Verbindung mit dem Verwaltungsakt	kostenfrei
		c) Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50,00 € bis 2.500,00 €
		d) Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO
		e) Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		ea) bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO mindestens 10,00 €
		eb) sonst	15,00 € bis 200,00 €
	1.3	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10,00€ bis 400,00 €
	1.4	Mahngebühren Anmahnung rückständiger Beträge öffentlich-rechtlicher Geldleistungen (Art. 19, 23 VwZVG; W Nr. 41 zu Art. 70 BayHO)	5,00 € bis 150,00 €
	1.5	Stundung Erlass, Erstattung öffentlichen Abgaben (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 KG)	kostenfrei
	1.6	Anordnung der Wassersperre	10,00 € bis 150,00 €
	1.7	Rückgabegebühr von Lastschriften	5,00 € bis 150,00 €
	1.8	Leitungsauskünfte an Dritte, z. B. Privatpersonen und Unternehmen	30,00 € bis 500,00 €*

	1.9	<b>Bayerisches Umweltinformationsgesetz</b>  a) Eröffnung eines Zugangs zu Umweltinformationen nach Art. 3 Abs. 2 BayUIG Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Bearbeitungsaufwand, Art. 6 Abs. 2 KG findet keine Anwendung (Art. 12 Abs. 1 Satz 3 BayUIG)  b) Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen und Vorkehrungen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit nach Art. 10 und 11 BayUIG  c) Rücknahme oder Ablehnung eines Antrags	10,00 bis 2.500 €  gebührenfrei  kostenfrei
	1.10	Auslagen, z.B. Versandkosten, Portokosten	in tatsächlich entstandener Höhe
	1.11	Erstellung von Kopien	schwarz-weiß Kopien: 0,40 € je Seite DIN A4* 0,60 € je Seite DIN A3* 4,20 € pro qm bei Papierplänen / Planplots*  farbige Kopien: 0,80 € je Seite DIN A4* 1,20 € je Seite DIN A3* 12,60 € pro qm bei Papierplänen / Planplots*

\*zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer